

Stadt

# Krautheim

Hohenlohekreis

# Bebauungsplan

# "Solarpark Neunstetten"

Gemarkung Neunstetten

Textlicher Teil:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise

**Entwurf** 

Planstand: 31.01.2024





# RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

#### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 221) geändert worden ist.

#### <u>Landesbauordnung (LBO)</u>

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2023 (GBI. S. 170) geändert worden ist.

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176) geändert worden ist.

## Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

<ul> <li>Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB am 14.07.2023</li> <li>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</li> <li>Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss</li> <li>Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB</li> <li>5.1 Bekanntmachung vom bis</li> <li>5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung</li> </ul>	1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 16.03.2023
gem. § 3 (1) BauGB  4. Billigung des Bebauungsplanentwurfs am und Auslegungsbeschluss  5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB  5.1 Bekanntmachung vom bis	2.	Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB	am 14.07.2023
und Auslegungsbeschluss  5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB  5.1 Bekanntmachung vom bis	3.		vom 24.07.2023 bis 25.08.2023
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB  5.1 Bekanntmachung vom bis	4.	0 0	am
G C C C C C C C C C C C C C C C C C C C	5.	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und	
5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung vom bis		5.1 Bekanntmachung	vom bis
		5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung	vom bis
5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen vom bis		5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen	vom bis
6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am	6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am
7. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB am	7.	Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB	am
8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am	8.	Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB	am
Zur Beurkundung Krautheim, den			
Bürgermeister			Bürgermeister



# TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

# I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

# Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SO<sub>PV</sub> - Sondergebiet Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen und Solarmodule und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen wie Transformatorenstationen, Schalt- und Übergabestationen, Wechselrichterstationen, Speicher, Erschließungswege, Einfriedungen und unterirdische Leitungen.

Nach Ende der Nutzung ist die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung wird als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

#### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

## 2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhe der Solar-Module darf bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird, maximal 3,50 m betragen. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt.

Die Höhe von weiteren betriebsbezogenen Anlagen und technischen Einrichtungen in Form von Gebäuden (Betriebsanlagen) darf bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird, max. 6,0 m betragen.



# 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

#### 3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Zuwegungen, Leitungen und Kabel.

# 4. Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### 4.1 Ein- und Ausfahrtbereich

Es sind bis zu 6 Zufahrten zur Sondergebietsfläche mit jeweils einer Breite von 6,00 m zulässig. Dabei ist eine Überfahrbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen (Verkehrsgrün) zulässig.

# 5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

# 5.1 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen von Nebenanlagen sind unzulässig.

#### 5.2 Wasserdurchlässige Beläge

Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterasen, wasserdurchlässige Pflasterungen o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

# 5.3 Beleuchtung des Gebiets

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

#### 5.4 Umzäunung des Gebietes

Einfriedungen sind an den Geländeverlauf anzupassen. Sockelmauern sind nicht zulässig. Zaunpfosten sind sofern erforderlich mit Einzelfundamenten zu befestigen.



Für die Einfriedungen sind Drahtzäune mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig. Mindestens alle 10 m ist ein Bodenabstand von mind. 15 cm zu gewährleisten, um Kleintiere eine Unterquerung zu ermöglichen.

Zulässig sind zudem wolfssichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfe mit mind. 15x15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten. Bei wolfssicheren Zäunen ist auch die Verwendung von Stabgitterzäunen zulässig.

#### 5.5 Verkehrsgrünfläche

Die Baumreihe in der Verkehrsgrünfläche ist mit einer Mindestanzahl von 30 Bäumen zu erhalten. Abgehende Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Es ist zulässig, einzelne Bäume für Zufahrten zur Anlage zu entfernen, sofern diese durch Nachpflanzungen ersetzt werden. Für Nachpflanzungen sind gebietsheimische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10/12 cm zu verwenden. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

Über die Verkehrsgrünfläche dürfen zu jedem Modulfeld drei geschotterte Zufahrten mit einer Maximalfläche von je 100 m² je Zufahrt angelegt werden.

Für die Obstbäume sind entsprechend der Vorgaben des Pflegekonzepts der Flurneuordnung bis zum 10. Standjahr ein Erziehungsschnitt und dann regelmäßige Erhaltungsund Auslichtungsschnitte durchzuführen.

Die Grünstreifen unter den Obstbäumen werden ein- bis zweimal jährlich gemäht, wobei der 1. Schnitt ab Anfang Juni und der zweite Schnitt frühestens 8 Wochen später erfolgen soll. 10 % des Aufwuchses sollen stehen bleiben.

## 5.6 Einsaat, Gestaltung & Pflege der Modulflächen

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht für Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden oder die mit den Pflanzgeboten Pfg 1 und Pfg 2 belegt sind, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als artenreiches Grünland anzusäen. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens Mitte Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist im Bereich der Umfahrten vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen.

Alternativ ist eine extensive Beweidung oder eine Beweidung mit Nachmahd zulässig. Die Mulchmahd und der Einsatz Dünger und Pflanzschutzmittel sind nicht zulässig.

In den Modulflächen sind an für Feldlerchen zur Brut geeigneten Standorten insgesamt 5 x 1.500 m² große, modulfreie Bereiche freizuhalten. Sie müssen auf mindestens drei Bereiche aufgeteilt sein, die untereinander einen Abstand von mindestens 100 m einhalten. Jeder modulfreie Bereich muss mindestens 1.500 m² groß sein.



Die Bereiche dürfen zwischen dem 01.03. und 01.08. des Jahres nicht befahren oder gemäht werden. Eine Beweidung dieser Flächen ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die Standorte sollen sich an den nachgewiesenen Feldlerchenbrutrevieren orientieren. Zu der Obstbaumreihe auf Flst.Nr. 11588 und 11589 sind mit den Freiflächen Abstände von mind. 50 m einzuhalten.

Die Einhaltung der Vorgaben ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Befreiungen von dieser Festsetzung sind in Abstimmung mit der uNB möglich, wenn durch ein Monitoring über mindestens drei Brutperioden nachgewiesen wird, dass die Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen außerhalb der Feldlerchenfenster mit mindestens 5 Brutpaaren vorkommen.

Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.

5.7 PFG 1 – Eingrünung im Norden, Westen und Südwesten

Siehe auch 6.3

5.8 PFG 2 – Eingrünung im Südosten und Osten

Siehe auch 6.4

# 6. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Verkehrsgrünfläche

Siehe auch 5.5

6.2 Einsaat, Gestaltung & Pflege der Modulflächen

Siehe auch 5.6

6.3 PFG 1 – Eingrünung im Norden, Westen und Südwesten

Die 5,00 m breiten Pflanzgebotsflächen im Norden und Westen werden mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjähriger Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt.

Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren wird der Streifen umgebrochen und neu eingesät.

Es ist zulässig, die Eingrünungsstreifen für Zufahrten zur Anlage zu unterbrechen.

Die Einsaat hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Artenlisten im Anhang sind zu beachten. Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.



#### 6.4 PFG 2 – Eingrünung im Südosten und Osten

Die 5,00 m breiten Pflanzgebotsflächen im Süden und Südosten sind auf 30 % der durchgängigen Randflächen mit gebietsheimischen Sträuchern als Feldhecke zu bepflanzen. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Feldhecke 3-reihig Pflanzgröße 2xv, 60-100 cm

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden können. Die Hecken sind alle 10 -15 Jahre auf den Stock zu setzen, wobei innerhalb von drei Jahren maximal die Hälfte der Hecken auf den Stock gesetzt werden darf.

Als Alternative zur durchgängigen Bepflanzung ist es zulässig, 50 % der Hecken als Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,50 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Die nicht bepflanzten Flächen werden mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjähriger Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt.

Die Einsaat und Bepflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten. Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.

# II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

# 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

Nebenanlagen, wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

# 2. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz zzgl. der 0,15 m Bodenfreiheit zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.

Einfriedungen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen sowie in natürlichen Grüntönen zu gestalten.



# III. HINWEISE

#### 1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

#### Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

#### 3. Bodenschutz

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind bei hoher Bodenfeuchte Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen nur mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren.



Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann, eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.

# 4. Grundwasserfreilegung und Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 12.09.1994 sind zu beachten.

Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohe und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.

# 5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

# 6. Vermeidungsmaßnahme Bodenbrüter

Die landwirtschaftliche Nutzung wird bis unmittelbar vor Baubeginn auf der jeweiligen Baufläche fortgeführt. Die Bauarbeiten werden unmittelbar nach der Ernte der jeweiligen Fläche begonnen, sodass Bodenbrüter im Zeitraum zwischen Ernte und Baubeginn keine Nester mehr anlegen können.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.



#### 7. Trafo

Die Trafos sollten jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne sollte so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltsmenge aufgenommen werden kann.

#### 8. Frdaushub

Bei einem Erdaushub von mehr als 500 m³ gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Der Erdaushub, der durch das Vorhaben entsteht, ist möglichst vor Ort zu verwenden.

#### 9. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

# 10. Ausschließliche Nutzung des Planungsraumes

Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze und die Anlieferung werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren.



# Bauzeitregelung und Vergrämung

Die Bauarbeiten werden unmittelbar nach der Ernte der jeweiligen Fläche begonnen, sodass Bodenbrüter im Zeitraum zwischen Ernte und Baubeginn keine Nester mehr anlegen können. Die Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens - wenn überhaupt erforderlich - ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen (15. März bis 1. August) vorzunehmen oder es sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung anzuwenden. Sofern eine Neubesiedlung trotz der Umsetzung dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist ergänzend die Kontrolle der Bauflächen auf Brutvorkommen von Feldlerchen oder anderen bodenbrütenden Vogelarten vor dem geplanten Baubeginn während der Brutzeit durchzuführen, die ggf. zu einer räumlichen oder zeitlichen Verlegung des Baubeginns führt.

#### 12. Baum- und Heckenschutz

Bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden, sind entsprechend DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stammund Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen.

# 13. Sicherung gegen Sedimenteintrag

Um zu vermeiden, dass Sedimente in das östlich gelegene Fließgewässer eingetragen werden, ist ein sedimentdichter Zaun zu errichten, der verhindert, dass z. B. bei Regenfällen Sand, Bausubstrat oder ähnliches in das Gewässer eingetragen werden können. Die Sedimentsperre ist während der Dauer der Bauarbeiten funktionstüchtig zu erhalten.

# 14. Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien

Um zu verhindern, dass diese Amphibien oder Reptilien in das Baufeld einwandern können, ist eine Leiteinrichtung so zu positionieren, dass eine Einwanderung verhindert wird.



# IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung Eingrünungshecke
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	•
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	•
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	•
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	•
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	•
Frangula alnus (Faulbaum)	• .
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	•
Prunus spinosa (Schlehe)	•
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	•
Rosa canina (Echte Hundsrose)	•
Rosa rubiginosa (Weinrose)	•
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	•
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	•
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	•

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden. Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit "\*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

## Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten	
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette	
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle	
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam	
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139	



# Artenliste 3: Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Modulflächen innerhalb Umzäunung	- Magerwiese (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
	- Solarparkmischung (Rieger Hoffmann oder vergleichbar)
	- Lebensraum 1 (Saaten-Zeller)
Pfg 1 und Pfg 2	- Blühende Landschaft Süd (Rieger-Hofmann)
	oder vergleichbare Mischungen

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte.

Aufgestellt:	
Krautheim, den	
DIE STADT:	DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH E-Mail: info@ifk-mosbach.de